Zwischenstaatliche Vereinbarungen, die für Familienrichter bedeutsam sein könnten

(Stand 1. Oktober 2005)

WERNER SCHÜTZ*

1. Haager Minderjährigenschutzübereinkommen (BGBl. Nr. 446/1975)

Vertragsstaaten:
Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal (einschließlich von Macao, nun Sonderverwaltungszone der VR China), Schweiz, Spanien und Türkei.

persönlicher Anwendungsbereich;
Das Übereinkommen ist auf alle Minderjährigen anzuwenden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben. Der seinerzeitige Vorbehalt Österreichs im Sinn des Art. 13 Abs. 3 des Übereinkommens (Anwendung nur auf Minderjährige, die Angehörige eines Vertragsstaates sind) ist mit Wirkung vom 7.8.1990 zurückgezogen worden (BGBl. Nr. 439/1990). Die Minderjährigkeit muss sowohl nach dem innerstaatlichen Recht des Aufenthaltsstaates als auch des Heimatstaates gegeben sein (Art. 12 des Übereinkommens).

Sachlicher Anwendungsbereich:
Maßnahmen zum Schutz der Personen und des Vermögens des Minderjährigen (zB Bestellung eines Vormundes oder Sachwalters, Regelung der elterlichen Obsorge, Besuchsrechtsregelung, volle Erziehung); nicht darunter fallen Verfügungen, die selbständigen Sachgebieten zuzuordnen sind (Unterhaltsansprüche - hier gilt das Haager Unterhaltsstatutübereinkommen, BgBl. Nr. 293/1961; Bewilligung der Annahme an Kindesstatt usw).

Zuständigkeit:
Die Behörden am gewöhnlichen Aufenthalt des Minderjährigen sind für Maßnahmen zum Schutz der Person und des Vermögens zuständig, vorbehaltlich der Art. 3, 4 und 5 des Übereinkommens; sie haben ihr eigenes innerstaatliches Recht anzuwenden (Art. 2 Abs. 1 des Übereinkommens). Gewöhnlicher Aufenthalt ist der tatsächliche Lebensmittelpunkt, wofür eine gewisse Aufenthaltsdauer einen wichtigen Anhaltspunkt bildet (Richtschnur 6 Monate; bei Kleinkindern können auch wesentlich kürzere Zeiträume ausreichend sein - ca. 6 Wochen). Die Heimatbehörden des Minderjährigen haben ein sogenanntes Evokationsrecht (Art. 4 Abs. 1 des Übereinkommens), wenn sie der Auffassung sind, das Wohl des Minderjährigen erfordere Schutzmaßnahmen und nachdem sie die Behörden des gewöhnlichen Aufenthalts des Minderjährigen von ihrer Absicht tätig zu werden, verständigt haben. Die so getroffenen Maßnahmen treten an die Stelle der von den Behörden des gewöhnlichen Aufenthalts getroffenen Maßnahmen (Art. 4 Abs. 4 des Übereinkommens).

Nach österreichischer Rechtsprechung ist ein Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts mit dem Erlassen der Entscheidung 1. Instanz für die Frage der Zuständigkeit irrelevant; für eine spätere Änderung der Entscheidung ist Art. 5 Abs. 1 und 2 des Übereinkommens maßgebend.

Eine nur vorübergehende Abwesenheit des Kindes (Auslandsaufenthalt ohne soziale Integration) führt nicht zum Verlust des gewöhnlichen Aufenthalts in Österreich; dies gilt auch, wenn das Kind an der Rückkehr nach Österreich durch ausländische behördliche Maßnahmen gehindert wird.

In Fällen ernstlicher Gefährdung des Minderjährigen ist der Art. 8 des Übereinkommens zu beachten, bei dringenden Maßnahmen der Art. 9 des Übereinkommens.

Gesetzliche Gewaltverhältnisse:
Im Heimatrecht des Kindes begründete gesetzliche Gewaltverhältnisse sind in allen Vertragsstaaten anzuerkennen (zB elterliche Obsorge kraft Gesetzes, gesetzliche Amtsvormundschaft oder Amtspflegschaft). Nach österreichischer Lehre und Rechtsprechung steht der Art. 3 nicht nur Schutzmaßnahmen im Sinn des Übereinkommens entgegen, sondern ist als innerstaatliches Recht gewordene Kollisionsnorm anzusehen, nach der auch die internationalprivatrechtliche Frage zu entscheiden ist, nach welchen Vorschriften sich das Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kind bestimmt. In gesetzliche Gewaltverhältnisse kann nur eingegriffen werden, falls das Heimatrecht dies grundsätzlich vorsieht (zB nach einer Scheidung). Allfällige Lücken in der gesetzlichen Vertretungsbefugnis des ausländischen minderjährigen Kindes sind nach österreichischem Recht auszufüllen (zB die Mutter eines nichtehelichen deutschen Kindes war hinsichtlich Vaterschaftsfeststellung und Unterhalts bis zum Inkrafttreten des Beistandschaftsgesetzes am 1.7.1998 nicht vertretungsbefugt; s. §§ 1705 und 1706 BGB). Hier konnte das österreichische Jugendamt nach § 213 ABGB zum besonderen Sachwalter mit diesem Aufgabenbereich bestellt werden. Mit 1.7.1998 ist der § 1706 BGB außer Kraft getreten. Die nichteheliche Mutter übt ab diesem Zeitpunkt die elterliche Obsorge im vollen Umfang aus (§ 1626a BGB). An die Stelle der Amtspflegschaft wird die freiwillige Beistandschaft des (deutschen) Jugendamts mit dem Aufgabenkreis der Vaterschaftsfeststellung und der Leistung des Unterhalts treten (§ 1712 BGB neu). Hat das deutsche nicht-eheliche Kind den gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich, so kann iS des § 212 Abs. 2 ABGB vorgegangen werden (s. OGH 15.11.1990, 7 Ob 635/90, und Pichler, JBI. 1989, 681).

Vor dem 1.7.1998 angeordnete Sachwalterbestellungen durch ein österreichisches Gericht enden aber nicht automatisch, sondern müssten aufgehoben werden. Unverheirateten Eltern eines deutschen Kindes steht nach § 1626a Abs. 1 BGB die elterliche Sorge gemeinsam zu, wenn sie eine Sorgeerklärung abgeben (in Form einer öffentlichen Beurkundung); die Eltern müssen nicht zusammen leben. Anerkennung von Schutzmaßnahmen: Nach Art. 7 des Übereinkommens sind die von den zuständigen Behörden getroffenen Maßnahmen in allen Vertragsstaaten anzuerkennen (von den Heimatbehörden kraft Evokationsrechts getroffene Schutzmaßnahmen ohne vorangehende Verständigung der Aufenthaltsbehörden sind nicht von den zuständigen Behörden getroffen und sohin vermutlich nicht anzuerkennen). Sind jedoch

Vollstreckungsmaßnahmen erforderlich, so bestimmt sich die Anerkennung und die Vollstreckung im Vollstreckungsstaat nach anderen bilateralen oder multilateralen Übereinkommen bzw. nach innerstaatlichem Recht (Satz 2 des Art. 7 des Übereinkommens). Hier greifen etwa das Europäische Sorgerechtsübereinkommen, BGBl. Nr. 321/1985, das Haager Kindesentführungsübereinkommen, BGBl. Nr. 512/1988, (zu diesen beiden Übereinkommen siehe die späteren Ausführungen) ein.

ACHTUNG: Mit 1.3.2005 ist die Verordnung Brüssel II neu in Kraft getreten, die Vorrang vor dem Haager Minderjährigenschutzübereinkommen hat. Sie gilt für alle EU-Staaten mit Ausnahme Dänemarks.

2. Europäisches Sorgerechtsübereinkommen (BGBl. Nr. 321/1985) Durchführungsgesetz dazu BGBl. Nr. 322/1985 idF des AußStr-Begleitgesetzes

Vertragsstaaten:
Belgien, Bulgarien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Estland, Finnland Frankreich, Griechenland, Großbritannien (samt Ausdehnung auf die Falkland- und Caymaninseln sowie Montserrat), Irland, Island, Italien, Jugoslawien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Moldau, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Spanien, Tschechien, Türkei, Ungarn und Zypern.

Persönlicher Anwendungsbereich:
Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gleich welcher Staatsangehörigkeit sie sind.

sachlicher Anwendungsbereich:
Anerkennung und Vollstreckung von Sorgerechtsentscheidungen, einschließlich von Besuchsrechtsregelungen, die in einem Vertragsstaat ergangen sind (Art. 7 des Übereinkommens). Die Versagungsgründe, die eine Anerkennung bzw. Vollstreckung verhindern, sind in den Art. 9 und 10 des Übereinkommens enthalten. Die Art 8 und 9 des Übereinkommens gelten für Fälle von Kindesentführungen bzw für Fälle des widerrechtlichen Zurückhaltens von Kindern am Ende eines im Ausland ausgeübten Besuchsrechts. Die von Österreich ursprünglich gemachten Vorbehalte sind zurückgezogen worden (BGBl. Nr.407/1990). Der Art. 10 des Übereinkommens gilt für „normale“ Sorgerechtsentscheidungen (einschließlich von Besuchsrechtsentscheidungen). Gegenüber den Vertragsstaaten, die von der Vorbehaltsmöglichkeit (Art 17 Abs. 1 des Übereinkommens) Gebrauch gemacht und auch für Kindesentführungsfälle alle oder einzelne Versagungsgründe des Art. 10 des Übereinkommens für anwendbar erklärt haben, sind diese kraft Reziprozität ebenfalls anzuwenden (Art. 17 Abs. 2 des Übereinkommens). Österreich hat einen bei der Ratifikation gemachten Vorbehalt im Jahr 1990 zurückgezogen. Leider haben zahlreiche Vertragsstaaten von der Vorbehaltsmöglichkeit Gebrauch gemacht was der Anwendung des Übereinkommens nicht gerade dienlich ist. In den Vertragsstaaten werden zentrale Behörden eingerichtet (österreichische zentrale Behörde ist das Bundesministerium für Justiz - Abt. I 10); deren Aufgaben sind im Art. 5 des Übereinkommens festgelegt. Anträge von Personen, deren Kinder ins Ausland entführt worden sind oder dort widerrecht-

lich zurückgehalten werden, sind vom Bezirksgericht zu Protokoll zu nehmen (§ 2 des Durchführungsgesetzes); der Antrag und die Beilagen sind zu übersetzen, falls die Amtssprache des ersuchten Staates nicht deutsch ist; hiefür gilt der § 3 des Durchführungsgesetzes.

Anträge, die aus dem Ausland beim Bundesministerium für Justiz als österreichische zentrale Behörde einlangen, werden an den Vorsteher des örtlich zuständigen Bezirksgerichts weitergeleitet; bei Kindesentführungen sind seit 1.1.2005 die Bezirksgerichte am Sitz des Gerichtshofs 1. Instanz zuständig (für den Gerichtshofsprengel), für den Sprengel des LGZ Wien ist das BG Innere Stadt Wien zuständig; bei Anträgen auf Anerkennung von Obsorge- und Besuchsentscheidungen bleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit (siehe Art. XXI des AußStr-BegleitG, BGBl. I Nr.112/2003). Über die Anerkennung und Vollstreckung der ausländischen Entscheidung und die Rückgabe des Kindes ist im Verfahren außer Streitsachen zu entscheiden (§ 5 des Durchführungsgesetzes).

Vom Konventionskomitee des Europarats sind Formblätter für die Antragstellung ausgearbeitet worden; diese stehen in deutscher, englischer und französischer Sprache zur Verfügung und können bei der Abt. I 10 des Bundesministeriums für Justiz bei Bedarf angefordert werden.

ACHTUNG: Zwischen EU-Staaten (ausgenommen Dänemark), die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens sind, geht die Verordnung Brüssel II neu - in deren Anwendungsbereich - vor (siehe den folgenden P.3).

3. Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000

(Verordnung Brüssel II neu)

Diese Verordnung tritt am 1.3.2005 in Kraft. Sie ist in allen EU-Staaten mit Ausnahme Dänemarks unmittelbar anzuwenden. Im Bereich der Ehescheidung usw hat sich nichts geändert (für nähere Informationen siehe das Beiblatt).

Hinsichtlich der elterlichen Verantwortung (Definition s. Art. 2 Z. 7) ist der Anwendungsbereich im Vergleich zur Verordnung Brüssel II wesentlich ausgeweitet worden:

Umfasst sind alle Entscheidungen (unabhängig von einem Ehescheidungsverfahren) hinsichtlich aller Kinder (auch uneheliche Kinder).

Zunächst enthält die Verordnung direkte Zuständigkeiten (Art 9 bis 15).

Wichtig ist der Art. 10 für Fälle eines widerrechtlichen Verbringens oder Zurückhaltens eines Kindes. Die Gerichte des bisherigen gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes bleiben - grob gesagt - noch ein Jahr lang zuständig (ab dem widerrechtlichen

Verbringen bzw. Zurückhalten). Der Art. 11 bringt Innerhalb der EU wichtige Ergänzungen zum Haager Kindesentführungsübereinkommen bei Kindesentführungsfällen. Die sechswöchige Entscheidungsfrist wird nochmals unterstrichen (Abs. 3). Die Möglichkeiten einer Verweigerung der Rückgabe nach Art. 13 des Haager Kindesentführungsübereinkommens werden eingeschränkt (Abs. 4 und 5). Bei Abweisung des Rückgabeantrags ist innerhalb Monatsfrist das Gericht des bisherigen gewöhnlichen Aufenthalts bzw die zentrale Behörde dieses Staates - allenfalls im Weg der ersuchten zentralen Behörde - zu informieren. Der im Staat des bisherigen gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes zurückgebliebene Elternteil (= Antragsteller des Rückgabeantrags) ist über die Möglichkeit zu belehren, innerhalb von drei Monaten einen Antrag auf Obsorgeregelung samt Rückgabeanordnung zu stellen (Abs. 6 und 7). Die Gerichte am bisherigen gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes haben also das letzte Wort (Abs. 8). Überträgt dieses Gericht dem in diesem Staat zurückgebliebenen Elternteil die alleinige Obsorge und ordnet die Rückgabe des Kindes an ihn an, so ersetzt diese Entscheidung die frühere abweisende Entscheidung des „Fluchtstaates“ (P 17 der Erwägungen der Verordnung). Diese neue Entscheidung ist zu vollstrecken und zwar nach dem Recht des Vollstreckungsstaates (Art. 47 - es ist sohin in Österreich der § 110 AußStrG maßgebend), ohne dass es einer Anerkennung und Vollstreckbarerklärung bedarf (Art 40 und 42). Es ist lediglich eine Bescheinigung nach Anhang IV erforderlich.

Das gleiche gilt für Besuchsrechtsentscheidungen (Art. 40 und 41 sowie Anhang III). Für Besuchsrechtsentscheidungen gibt es übrigens im Art. 9 eine Sonderregelung: Bei der rechtmäßigen Übersiedlung eines Kindes in einen anderen EU-Staat bleibt das Gericht des bisherigen gewöhnlichen Aufenthalts noch drei Monate lang zuständig, um auf Antrag des dort verbleibenden besuchsberechtigten Elternteils eine frühere Besuchsrechtsentscheidung zu ändern (zB Anpassung an die geänderte tatsächliche Situation).

Andere Entscheidungen betreffend die elterliche Verantwortung bedürfen der Anerkennung; die Gründe für die Nichtanerkennung sind im Art. 23 festgelegt.

Für die Anwendung der Verordnung werden in den EU-Staaten zentrale Behörden eingerichtet (für Österreich BMJ -Abt. I 10). Bei den Art. 10 und 11 der Verordnung handelt es sich letztlich um eine Gegenmaßnahme innerhalb der EU gegen eine allzu großzügige Interpretation des Art. 13 des Haager Kindesentführungsübereinkommens, der nach dem Ziel und Zweck des Übereinkommens nur sehr restriktiv und nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen sollte.

Die Europäische Kommission hat einen Benutzerleitfaden („practice guide“) erstellt, der unter der Adresse http://www.europa.eu.int/comm/justice_home/ein/parental_resp/parental_resp_ec_de.htm abrufbar ist.

Der Einführungserlass des BMJ wurde am 24.2.2005 Ins Intranet gestellt und wird auch im JABI. kundgemacht werden.

Der Erlass ist auch auf der Website des BMJ zu finden (www.justiz.gv.at - Links Service und Broschüren).

4. EU-Verordnung Nr.1347/2000 des Rates vom 29.Mai 2000 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und betr. die elterliche Verantwortlichkeit für gemeinsame Kinder (ABl L 160, S.19 ff vom 30.6.2000)

(Verordnung Brüssel II, außer Kraft getreten mit Ablauf des 28.2.2005)

Diese Verordnung trat am 1.3.2001 in Kraft und erfasste Entscheidungen und Vergleiche, die nach dem Inkrafttreten ergangen bzw. geschlossen worden sind (Art. 42). Für Dänemark stand die Verordnung nicht in Geltung. Seit 1.5.2004 galt die Verordnung auch für die 10 neuen EU-Staaten.

Auf den Einführungserlass des BMJ vom 10.1.2001, JABI. Nr. 14/2001, wird aufmerksam gemacht.

Der Art. 2 legte die internationale Zuständigkeit (inländische Gerichtsbarkeit) für Ehescheidungs- und Ehenichtigkeitsverfahren fest - für nähere Informationen siehe das Beiblatt -, der Art 3 für damit verbundene Verfahren betr. die elterliche Verantwortlichkeit der gemeinsamen Kinder der Ehegatten (= Obsorge und Besuchsrecht); letztere Zuständigkeit endete mit der rechtskräftigen Beendigung des Ehescheidungs- bzw. Ehenichtigkeitsverfahrens; war in diesem Zeitpunkt das anhängige Obsorge- bzw. Besuchsrechtsverfahren noch nicht rechtskräftig beendet ist, so endete die internationale Zuständigkeit erst mit Eintritt der Rechtskraft der Obsorge- bzw. Besuchsrechtsentscheidung (Art. 3 Abs. 3). Letzteres galt, wenn eine vergleichsweise Regelung der Obsorge und des Besuchsrechts erst nach rechtskräftiger einvernehmlicher Scheidung pflegschaftsgerichtlich genehmigt wurde.

Die Anerkennung erfolgte ohne besonderes Verfahren, also ipso iure (Art. 14 Abs. 1). Jedoch konnte jede Partei bei dem zuständigen BG beantragen, dass die Entscheidung anzuerkennen oder nicht anzuerkennen ist (Art. 14 Abs. 3); war in einem Rechtsstreit die Frage der Anerkennung eine Vorfrage, so hatte dieses Gericht darüber zu befinden (Art. 14 Abs. 4). Die Gründe für die Nichtanerkennung wurden im Art. 15 Abs. 1 für Ehesachen und im Abs. 2 für Verfahren betr. die elterliche Verantwortlichkeit aufgezählt eine Nachprüfung der Zuständigkeit des entscheidenden Gerichts war unzulässig (Art 17), ebenso eine meritorische Nachprüfung (Art 19). Gerichtliche Vergleiche waren Entscheidungen gleichgestellt (Art 13 Abs. 3).

Vollstreckbare Entscheidungen über die elterliche Verantwortlichkeit wurden auf Antrag in den anderen EU-Staaten für vollstreckbar erklärt und sodann vollstreckt. Örtlich zuständig war in Österreich das BG, in dessen Sprengel der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes oder der Person liegt, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden sollte (Art. 21 und 22); Ablehnung nur aus den Gründen des Art 15 Abs. 2.

Die vorzulegenden Urkunden waren dem Art. 32 zu entnehmen. Der Art. 33 - im Zu-

sammenhalt mit Anhang IV und V - sah formularmäßige Bestätigungen durch das Gericht des Ursprungsstaates vor.

Die Verordnung Brüssel II ersetzte in ihrem Anwendungsbereich zwischen den EU-Staaten (ausgenommen Dänemark), die auch Vertragsstaaten des Europäischen Sorgerechtsübereinkommen sind, dieses Übereinkommen.

Auf die am 1.3.2001 in Kraft getretenen §§ 185d bis 185h und §§ 228a bis 228d AußStrG idF des KindRÄG 2001, BGBl. I 135/2000, wird an dieser Stelle besonders aufmerksam gemacht Staatsvertragliche Regelungen haben Vorrang (also etwa die Verordnung Brüssel II oder bei türkischen Scheidungsurteilen das CIEC-Übereinkommen BGBl. Nr. 43/1978).

Der § 24 der 4.DVOEheG wurde mit 1.3.2001 aufgehoben (keine weitere Zuständigkeit des BMJ für die Anerkennung ausländischer Ehescheidungsurteile, sondern Zuständigkeit des BG). Für nähere Informationen siehe das Beiblatt. Es existiert ein Formblatt zur Antragsstellung basierend auf einem früheren internen Formblatt des BMJ.

ACHTUNG: In dem am 1.1.2005 in Kraft getretenen neuen Außerstreitgesetz (BGBl. I Nr. 111/2003) ist die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Obsorge- und Besuchsrechtsentscheidungen in den §§ 112 bis 116 geregelt. Die Anerkennung ausländischer Ehescheidungsurteile ist seit Inkrafttreten des neuen Außerstreitgesetzes nicht mehr zwingend, sondern nur noch fakultativ (§§ 97 bis 100; siehe auch § 50a des Personenstandsgesetzes).

5. Haager Kindesentführungsübereinkommen (BGBl Nr. 512/1988) Durchführungsgesetz dazu BGBl. Nr. 513/1988 idF des AußStr-BegleitG

Vertragsstaaten:
Argentinien, Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, VR China (nur die Sonderverwaltungszonen Hongkong und Macao), Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Großbritannien (einschließlich Falkland- und Caymaninseln, Bermuda sowie Montserrat), Irland, Island, Israel, Italien, Jugoslawien, Kanada, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Mexiko, Moldau, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tschechien, Türkei, Ungarn, Venezuela, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

Der Vollständigkeit halber ist noch festzuhalten, dass weitere Staaten dem Übereinkommen beigetreten sind. Beitritte bedürfen aber zu ihrem Wirksamwerden der Annahme. Da Österreich den Beitritt einiger dieser Staaten bisher nicht angenommen hat, ist das Übereinkommen im Verhältnis zu diesen weiteren Staaten bisher nicht in Kraft getreten.

persönlicher Anwendungsbereich:

Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gleich welcher Staatsangehörigkeit sie sind.

Sachlicher Anwendungsbereich:
Rückgabe eines widerrechtlich verbrachten oder zurückgehaltenen Kindes. Voraussetzung ist, dass ein im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes kraft Gesetzes oder aufgrund einer gerichtlichen oder sonstigen behördlichen Entscheidung bestehendes Sorgerecht verletzt wird (Art 3). Dabei genügt es, dass das Sorgerecht eines mitobsorgeberechtigten Elternteils verletzt wird. Die Rückgabe kann also besonders auch in den Fällen beantragt werden, in denen das Sorgerecht am gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes kraft Gesetzes beiden Elternteilen zusteht (etwa den ehelichen Eltern bei aufrechter Ehe, aber auch zB hinsichtlich eines in Deutschland gewöhnlich aufhältigen nichtehelichen Kindes, wenn eine Sorgeerklärung iS der §§ 1626a ff BGB vorliegt - also beide Eltern die elterliche Sorge haben) und ein Elternteil ohne Wissen bzw. gegen den Willen des anderen mit dem Kind den gewöhnlichen Aufenthalt verlässt und etwa in seinen Heimatstaat zurückkehrt; oder wenn am Ende eines vereinbarten Auslandsbesuchsrechts das Kind nicht mehr an seinen gewöhnlichen Aufenthalt zurückgestellt wird.

Bei dem Übereinkommen handelt es sich um kein Sorgerechtsübereinkommen; über das Sorgerecht wird nicht entschieden (siehe Art 19 des Übereinkommens). Das Kind ist vielmehr an den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts zurückzugeben; dann ist es allenfalls Aufgabe der Gerichte bzw. Behörden am gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes, über das Sorgerecht der Kindeseltern zu entscheiden. Es gibt nur wenige (äußerst restriktiv anzuwendende) Gründe, um die Rückgabe des Kindes ablehnen zu können (siehe Art 13 und 20 des Übereinkommens). Der Grundgedanke des Übereinkommens ist der, dass das Kind in seine bisherige vertraute Umgebung sofort zurückgestellt werden soll und dies nur dann abgelehnt werden kann, wenn die Rückgabe mit einer schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind verbunden ist oder das Kind auf andere Weise in eine unzumutbare Lage gebracht wird. Es müssen also außergewöhnliche Umstände vorliegen. Den Nachweis hat die Person zu erbringen, die sich der Rückgabe widersetzt. Eine Einholung eines SV-Gutachtens - die im übrigen mit erheblichen Zeitverlusten verbunden wäre - von Amts wegen kommt nicht in Betracht. Die Rückgabe ist auch dann nicht anzuordnen, wenn sich das „reife“ Kind (ca. 10 Jahre alt) der Rückgabe mit guten Gründen ernstlich widersetzt.

In den Vertragsstaaten werden zentrale Behörden eingerichtet (Österreichische zentrale Behörde ist das Bundesministerium für Justiz- Abt. I 10); deren Aufgaben sind im Art. 7 des Übereinkommens festgelegt. Anträge von Personen, deren Kinder ins Ausland entführt worden sind oder dort widerrechtlich zurückgehalten werden, sind vom Bezirksgericht zu Protokoll zu nehmen (§ 2 des Durchführungsgesetzes); der Antrag und die Beilagen sind zu übersetzen, falls die Amtssprache des ersuchten Staates nicht deutsch ist; hiefür gilt der § 3 des Durchführungsgesetzes.

Die Haager Konferenz hat zur Antragstellung ein Formblatt empfohlen (englisch, französisch und deutsche Übersetzung - s. BGBl. Nr. 512/1988).

In der Praxis funktioniert das Haager Kindesentführungsübereinkommen recht gut und ist eine „scharfe Waffe“ besonders gegen den mitobsorgeberechtigten Elternteil, der den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes einseitig verändert.

Im Durchführungsgesetz sind ähnliche Regelungen enthalten wie im Durchführungsgesetz zum Europäischen Sorgerechtsübereinkommen. Bei Kindesentführungen nach Österreich ist im Sinn einer Zuständigkeitskonzentration seit 1.1.2005 das Bezirksgericht am Sitz des Gerichtshofs 1. Instanz zuständig (für den gesamten Gerichtshofsprengel), für den Sprengel des LGZ Wien ist das BG Innere Stadt Wien zuständig; bei Besuchsrechtsanträgen nach Art. 21 des Übereinkommens bleibt es bei der bisherigen Zuständigkeitsregelung (siehe Art XXIV des AußStr-BegleitG BGBl. I Nr. 112/2003). Weiters ist nunmehr seit 1.1.2005 bereits für das erstinstanzliche Verfahren ex lege die Verfahrenshilfe samt Beigabe eines Rechtsanwalts zu bewilligen und nicht erst nach Abweisung des Rückgabeantrags in 1. Instanz.

In der Praxis wird bei einer Kindesentführung in der Regel dem effektiveren Haager Kindesentführungsübereinkommen der Vorzug gegeben; lediglich im Fall der Durchsetzung eines Besuchsrechts erweist sich das Europäische Sorgerechtsübereinkommen als die effektivere staatsvertragliche Vereinbarung, obwohl auch das Haager Kindesentführungsübereinkommen eine, wenn auch recht allgemeine Bestimmung für Besuchsrechtsregelungen enthält (Art. 21 des Übereinkommens).

ACHTUNG: Wichtige Ergänzungen bringt die Verordnung Brüssel II neu für den Bereich der Kindesentführungen (siehe bes. Art 10 und 11 - siehe dazu obiger P. 3).

6. Haager Unterhaltsstatutübereinkommen (BGBl. Nr. 293/1961)

Vertragsstaaten:
Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Japan, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande (samt Aruba), Österreich, Portugal, Schweiz, Spanien und Türkei.

Persönlicher Anwendungsbereich:
Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und unverheiratet sind, sofern sie sich in einem Vertragsstaat gewöhnlich aufhalten. Die Staatsangehörigkeit ist irrelevant (ausgenommen im Zusammenhang mit Art 2 des Übereinkommens - s. unten).

Sachlicher Anwendungsbereich:
Das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes bestimmt, ob, in welchem Ausmaß und von wem das Kind Unterhaltsleistungen verlangen kann (Art. 1 Abs. 1 des Übereinkommens). Das dadurch berufene Sachrecht beherrscht den Unterhaltsanspruch in jeder Hinsicht (Schuldner, Umfang und sämtliche Voraussetzungen des Anspruchs; vgl OGH 26.3.1996, 4 Ob 513/96 = ÖAV 1996, 199).

Sohin ist der Unterhaltsanspruch aller Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in

Österreich haben, nach österreichischem Unterhaltsrecht zu beurteilen (und zwar generell im außerstreitigen Verfahren). Für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Nichtvertragsstaat haben (Art 6 des Übereinkommens), gelten die „normalen“ Bestimmungen des IPR-Gesetzes (§ 24 und § 25 Abs. 2 IPR-Gesetz), also das Personalstatut des Kindes (einschließlich Rück- und Weiterverweisung; s. § 5 IPR-Gesetz).

Auf Grund des Vorbehalts Österreichs nach Art. 2 des Übereinkommens ist österreichisches Recht auch dann maßgebend, wenn der Unterhaltsschuldner und das Kind österreichische Staatsbürger sind, das Unterhaltsbegehren bei einem österreichischen Gericht gestellt wird und der Unterhaltsschuldner zur Zeit der Stellung des Unterhaltsbegehrens seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.

Österreich hat das (neue) Haager Unterhaltsstatutübereinkommen 1973, das nicht auf Kinder beschränkt ist, bisher nicht ratifiziert.

7. New Yorker Unterhaltsübereinkommen (BGBl. Nr. 316/1969) Durchführungsgesetz dazu BGBl. Nr. 317/1969 in der Fassung BGBl. Nr. 377/1986.

Vertragsstaaten:
Algerien (BGBl. 1970/255), Argentinien (1973/159), Australien (1985/211), Barbados (1971/452), Belarus (III 1997/43), Belgien (1969/316), Bosnien-Herzegowina (1994/164), Brasilien, BR Deutschland, Burkina Faso, Chile, Dänemark (1969/316), Ekuador (1974/555), Estland (III 1997/77), Finnland, Frankreich, Griechenland (1969/316), Großbritannien (1975/386), Guatemala, Haiti, Heiliger Stuhl (1969/316), Irland (1996/107), Israel, Italien (1969/316), Jugoslawien (III 122/01), Kap Verde (1985/495), Kasachstan (III 102/2000), Kolumbien (III 19/2000), Kroatien (1993/828), Luxemburg (1972/19), Marokko (1969/316), Mazedonien (1994/675), Mexiko (1993/80), Monaco (1969/316), Neuseeland (1986/262), Niederlande samt den Niederländischen Antillen (1969/316 und 1970/255), Niger, Norwegen, Österreich, Pakistan, Philippinen, Polen, Portugal (1969/316), Rumänien (1991/553), Schweden (1969/316), Schweiz (1977/633), Slowakei (1994/164), Slowenien (1993/80), Spanien, Sri Lanka (früher Ceylon) (1969/316), Surinam (1979/495), Taiwan (1969/316), Tschechien (1994/164), Türkei (1971/452), Tunesien, Ungarn (1969/316), Uruguay (1996/1), Zentralafrikanische Republik (1969/316) und Zypern (1986/455).

Gegenstand:
Durch dieses Übereinkommen werden zur erleichterten Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland Empfangs- und Übermittlungsstellen eingerichtet Nach diesem Übereinkommen ist sowohl ein Antrag auf Schaffung eines Unterhaltstitels als auch auf Vollstreckung eines bereits bestehenden Unterhaltstitels möglich. Das Übereinkommen schafft jedoch keine zusätzlichen Vollstreckungsmöglichkeiten und ändert auch das IPR nicht. Dies bedeutet, dass ein ausländischer Unterhaltstitel in Österreich nur dann für vollstreckbar erklärt werden kann, wenn ein (anderer) bilateraler oder multilateraler Staatsvertrag dies vorsieht (§ 79 EO); siehe auch die Länderübersicht zum § 41 des Rechtshilfeerlasses in Zivilsachen 2004 (RHE Ziv. 2004,

JABI. Nr.13). Auf das zwischen den EU- und EFTA-Staaten in Kraft stehende Lugano Übereinkommen, BGBl. Nr. 448/199, das EuGVÜ (Brüsseler Übereinkommen), BGBl. Nr. III 167/1998, 209/1998, und die am 1.3.2002 in Kraft getretene Brüssel I-Verordnung (s. Einführungserlass vom 11.1.2002, JABI. Nr. 11/2002) wird besonders aufmerksam gemacht.

Hinsichtlich von Übersetzungen des Antrags und der Beilagen siehe § 4 des novellierten Durchführungsgesetzes und die Länderübersicht zum § 44 Abs. 1 des Rechtshilfeerlasses in Zivilsachen 2004 (RHE. Ziv. 2004, JABI. Nr. 13).

Ein Leitfaden zur Antragstellung samt Formularen ist von der Website des Bundesministeriums für Justiz (www.bmj.gv.at - Links Bürgerservice, dann Gerichtsformulare) und aus dem Intranet abrufbar.

8. Auslandsunterhaltsgesetz BGBl. Nr.160/ 1990 idF des AußStr-BegleitG

Dieses innerstaatliche Gesetz ist die Grundlage für Gegenseitigkeitserklärungen des Bundesministers für Justiz im Bereich der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen. Das Gesetz ist in erster Linie darauf abgestellt, die Gegenseitigkeit zu den einzelnen Staaten und Gebieten der Vereinigten Staaten von Amerika herzustellen; die Gegenseitigkeitsverordnung betr. die USA ist im BGBl. Nr. 479/1990 publiziert worden.

Das Auslandsunterhaltsgesetz gilt **nur** im Verhältnis zu den Staaten, zu denen eine Gegenseitigkeitsverordnung im Sinn des § 1 Abs. 3 des Gesetzes ergangen ist; derzeit also gegenüber den Vereinigten Staaten von Amerika (BGBl. Nr. 479/1990), Australien (BGBl. Nr. 399/1992) und den kanadischen Provinzen British Columbia, Nova Scotia (Neuschottland) und Saskatchewan (BGBl. Nr. 495/1992); New Brunswick (Neubraunschweig) und Newfoundland (Neufundland) - BGBl. Nr. 209/1996; Yukon Territorium (BGBl. Nr. II 180/1997); Alberta und Ontario (BGBl. Nr. II 47/1998); Northwest Territories (BGBI. II 82/1998); Prince Edwards Island und Nunavut (BGBl. Nr. II 356/1999) sowie Manitoba BGBl. II 273/2000).

Durch die Novellierung im Rahmen des AußStr-BegleitG (Art. XXVIII) wird festgelegt, dass die Verfahrenshilfe ex lege - einschließlich der Beigabe eines Rechtsanwalts - zu bewilligen ist.

Für die Antragstellung im Verhältnis zu den Vereinigten Staaten von Amerika sind zweisprachige Formblätter zu verwenden, die von der Website des Bundesministeriums für Justiz und im Intranet abrufbar sind (samt einer Information zur Antragsstellung): www.justiz.gv.at (Links zu Bürgerservice, dann Gerichtsformulare).

Hinsichtlich der Übersetzungen des Antrags und der Beilagen siehe den § 5 des Gesetzes und die Länderübersicht zum § 44 Abs. 2 des Rechtshilfeerlasses in Zivilsachen 2004 (RHE Ziv. 2004, JABI. Nr. 13).

Zu allen Staaten, zu denen keine Gegenseitigkeitsverordnung nach dem Auslands-

unterhaltsgesetz ergangen ist, gilt weiterhin das New Yorker Unterhaltsübereinkommen (sofern sie Vertragsstaaten sind).

9. Lugano Übereinkommen (BGBL Nr. 448/ 1996)

Vertragsstaaten:
Belgien (BGBl. Nr. III 192/1997), Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Finnland, Frankreich (448/1996), Griechenland (BGBl. Nr. III 192/1997), Großbritannien, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich (BGBl. Nr.448/1996), Polen (BGBI. Nr. III 104/2000), Portugal, Schweden, Schweiz und Spanien (BGBl. Nr. 448/1996).

Anwendungsbereich:
Das Übereinkommen enthält direkte Zuständigkeiten, die die Normen der JN in seinem Anwendungsbereich überlagern. Relevant ist der Wohnsitz des Beklagten in einem Vertragsstaat. Für Unterhaltsansprüche wird durch Art 5 Z. 2 des Übereinkommens ein Klägergerichtsstand (forum actoris) geschaffen. Dies ist für volljährige Unterhaltsgläubiger (Ehegatten, volljährige Kinder), die ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, von großer Wichtigkeit, weil sie ihren Unterhalt bei einem österreichischen Gericht einklagen können (früher nur bei Vorliegen des Vermögensgerichtsstands des § 99 JN, der fast nie gegeben war). Dieser Gerichtsstand steht dem Unterhaltsschuldner für eine Unterhaltsherabsetzungsklage nicht zur Verfügung; er muss die Klage am Wohnsitz des beklagten Unterhaltsgläubigers einbringen (Art. 2 des Übereinkommens).

Besonders hingewiesen wird auf die Übergangsvorschriften der Art. 54 bis 57 des Übereinkommens.

Auch auf den Erlass vom 11. Dezember 1997, JABI. Nr. 1/1998, mit Entscheidungssammlung zum Lugano Übereinkommen wird aufmerksam gemacht. Die Entscheidungen sind auch im RIS zu finden.

10. Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen EuGVÜ (BGBl. 111 167/1998 und 209/1998)

Das EuGVÜ in der Fassung des 4. Beitritts-Übereinkommens ist zwischen Österreich, Dänemark und den Niederlanden am 1.12.1998 in Kraft getreten. In der Folge ist es zu weiteren EU-Staaten in Kraft getreten: Deutschland und Schweden (mit 1.1.1999), Finnland und Spanien (mit 1.4.1999), Italien (mit 1.6.1999), Griechenland und Portugal (mit 1.10.1999), Irland (mit 1.12.1999), Luxemburg (mit 1.5.2000), Frankreich (mit 1.8.2000), Großbritannien (mit 1.1.2001). Nur Belgien hat es nicht ratifiziert, sodass im Verhältnis zu Belgien bis zum Inkrafttreten der Brüssel I-Verordnung das Lugano Übereinkommen maßgebend war. Im Verhältnis zu den ratifizierenden EU-Staaten war ab dem jeweiligen Inkrafttretensdatum nicht mehr das Lugano Übereinkommen anzuwenden, sondern das EuGVÜ (bis zum Inkrafttreten der Brüssel I-Verordnung am 1.3.2002).

Das EuGVO unterscheidet sich inhaltlich kaum vom Lugano Übereinkommen (jedenfalls nicht hins. des Art. 5 Z. 2).

Für Österreich trat mit 1.12.1998 auch das Protokoll betr. die Auslegung des EuGVÜ durch den Europäischen Gerichtshof in Luxemburg in Kraft. Bei Anwendung des EuGVÜ - aber nicht des Lugano Übereinkommens - können daher österreichische Rechtsmittelgerichte dem EuGH Fragen zur Auslegung des Übereinkommens vorlegen (Vorabentscheidungsverfahren).

Am 1.3.2002 ist die Brüssel I-Verordnung in Kraft getreten; sie gilt für alle EU-Staaten mit Ausnahme von Dänemark; hier ist das EuGVÜ weiter anzuwenden (s. den Einführungserlass des BMJ vom 11.1.2002, JABI. Nr. 112002). Wichtige Änderungen gegenüber dem EuGVÜ werden im Einführungserlass genannt (keine Änderung hins. der Zuständigkeit in Unterhaltssachen, Art. 5 Z. 2).

11. Haager Adoptionsübereinkommen 1993 (BGBl. Nr. III 145/1999)

Das Übereinkommen ist für Österreich am 1.9.1999 in Kraft getreten. Es legt gewissen Mindestschutzvorschriften zu Gunsten von Kindern bei internationalen Adoptionen sowie einen Zusammenarbeitsmechanismus durch die Einrichtung von zentralen Behörden fest. Österreichische zentrale Behörden sind die Landesregierungen; das BMJ ist zentrale Behörde für hereinkommende Anträge sowie für Fragen allgemeiner Natur.

In den Art. 23 ff. wird die Anerkennung von in einem Vertragsstaat durchgeführten Adoptionen geregelt (ipso jure-Anerkennung, wenn die Bestimmungen des Übereinkommens beachtet wurden; Versagung nur bei ordre public -Widrigkeit).

Die Weg über die zentralen Behörden ist zwingend vorgeschrieben. Vor einiger Zeit häuften sich Versuche österreichischer Adoptivwerber, das Übereinkommen zu umgehen: Sie brachten das minderjährige Kind mit Zustimmung der leiblichen Eltern nach Österreich und dann wurde durch einen österreichischen Notar ein Adoptionsvertrag verfasst, der dem örtlich zuständigen österreichischen Bezirksgericht zur Bewilligung vorgelegt wird. Der OGH hat erfreulicherweise dazu klar Stellung genommen: Solche Anträge sind zurückzuweisen, wenn der zwingende Weg und die zwingende Zustimmung der zentralen Behörden nicht eingehalten wurde (OGH 15.4.2004, 1 Ob 145/03k, 29.4.2004, 8 Ob 140/03a, 25.11.2004, 2 Ob 263/044

<u>Vertragsstaaten sind:</u>
Albanien, Andorra, Aserbeidschan, Australien, Belarus, Belgien, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, VR China (ab 1.1.2006), Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Ecuador, EI Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Großbritannien, Guatemala, Guinea, Indien, Island, Israel, Italien, Kanada (ausgenommen die Provinz Quebec), Kolumbien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Mauritius, Mexiko, Moldowa, Monaco, Mongolei, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien

(Anwendung formal noch ausgesetzt nach der Änderung des rumänischen Adoptionsrechts kann ein rumänisches Kind international nur noch durch seinen Großvater adoptiert werden, sodass die Adoption rumänischer Kinder de facto unmöglich geworden ist), San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Thailand, Tschechien, Türkei, Ungarn; Uruguay, Venezuela und Zypern.

Die zentralen Behörden der Vertragsstaaten können per E-Mail jederzeit abgerufen werden (caadopt@hcch.net). Siehe auch die Haager Website www.hcch.net.

Nähere Informationen über alle Haager Obereinkommen befinden sich auf der Website der Haager Konferenz: www.hcch.net.

12. EU-Verordnung Nr.1348/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen in den Mitgliedstaaten (ABl. 2000 L 160, S. 37 ff vom 30.6.2000)

Diese Verordnung ist am 30.5.2001 in Kraft getreten und hat in ihrem Anwendungsbereich Vorrang vor anderen einschlägigen bi- und multilateralen staatsvertraglichen Vereinbarungen (etwa dem Haager Prozessübereinkommen 1954-HPÜ 1954). Mit Deutschland gilt allerdings die Zusatzvereinbarung zum HPÜ 1954 (BGBl. Nr. 27/1960) weiter. Für Dänemark gilt die Verordnung nicht; es gilt der Zusatzvertrag zum HPÜ 1954, BGBl. Nr. 41/1981.

Der Einführungserlass des BMJ vom 23.4.2001 wurde im JABI. Nr. 17/2001 kundgemacht.

Österreichische Übermittlungssteilen sind die BG und Gerichtshöfe, von denen die Zustellungsersuchen ausgehen; österreichische Empfangsstellen sind die BG (Erledigung ausländischer Zustellungsersuchen). Die Funktion der Zentralstelle (BMI) ist die einer Service-Stelle (im wesentlichen Auskunftserteilung).

Zustellungen durch die Post und auf diplomatischem oder konsularischem Weg sind - außer bei Widerspruch eines EU-Staates - zulässig. Auch im Verhältnis zu Deutschland ist die Postzustellung nun zulässig.

Bei einem Zustellungsersuchen ist von der Übermittlungsstelle ein umfangreiches Formular auszufüllen (siehe Anhang der Verordnung).

Die EU-Kommission hat ein Handbuch ausgearbeitet, in dem alle zuständigen Behörden der EU-Staaten enthalten sind. Es ist über Internet einsehbar (Adresse: http://www.europa.eu.int/comm/justice_home/unit/civil_reg1348_de.htm).

13. EU-Verordnung Nr.1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2001 L 174 vom 27.62001) - Beweisaufnahme Verordnung

Diese Verordnung ist am 1.1.2004 in Kraft getreten und gilt für alle EU-Staaten mit Ausnahme von Dänemark. Neben den Vorschriften über den traditionellen Rechtshilfeverkehr enthält die Verordnung auch Regelungen über die unmittelbare Beweisaufnahme im Ausland; bisher zwischen den EU-Staaten in Geltung stehende Übereinkommen (zB Haager Prozessübereinkommen 1954) werden im Anwendungsbereich der Verordnung verdrängt.

Die Anpassungen im österreichischen Recht durch das Bundesgesetz BGBl. 1 Nr. 114/2003 traten ebenfalls am 1.1.2004 in Kraft. Die Verordnung gilt für alle zivilgerichtlichen Verfahren, also auch für außerstreitige Verfahren.

In Österreich sind weiterhin die Bezirksgerichte für die Erledigung von Rechtshilfeersuchen aus dem EU-Ausland zuständig. Die in den anderen EU-Staaten zuständigen Gerichte können dem Handbuch der EU-Kommission entnommen werden; die auch im Intranet abfragbare Adresse lautet: http://www.europa.eu.int/comm/justice_home/fsi/civile/evidence/fsj:civil_regulation_en.htm

Auf den Einführungserlass des BMJ vom 17.12.2003, JABI. Nr.4/2004, wird aufmerksam gemacht.

Beiblatt

A. Internationale Zuständigkeit (inländische Gerichtsbarkeit) in Ehesachen

Österreichische Gerichte sind bei Anwendung der Verordnung Brüssel II neu (alle EU-Staaten mit Ausnahme von Dänemark) - wenn einer der Ehegatten den gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU-Staat hat oder die Staatsangehörigkeit eines EU-Staates besitzt (Art 3); Angehörige von Drittstaaten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU-Staat haben, werden ebenso erfasst wie EU-Staatsangehörige, die sich in einem Drittstaat gewöhnlich aufhalten - international zuständig, wenn:

a) beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben,
b) beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hatten, sofern einer ihn beibehalten hat;
c) der Beklagte/Antragsgegner den gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat,
d) bei einem gemeinsamen Antrag einer der Ehegatten den gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat,
e) der Kläger/Antragssteller den gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat, sofern er sich mindestens ein Jahr unmittelbar vor Klage/Antragsstellung hier aufhält,
f) der Kläger/Antragssteiler den gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat, ös-

terreichischer Staatsbürger ist und sich
g) mindestens sechs Monate unmittelbar vor Klage/Antragsstellung hier aufhält
h) beide Ehegatten die Österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.

Diese sieben Zuständigkeitsgründe stehen gleichrangig nebeneinander und können miteinander konkurrieren. Ist danach kein Gericht eines EU-Staates zuständig, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach innerstaatlichem Recht (Art 7 der VO; § 76 Abs. 2 JN). Hins. der Streitanhängigkeit siehe Art. 16 und 19 der Verordnung Brüssel II neu.

B. Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen

1. Die Verordnung Brüssel II neu gilt in vollem Umfang (Art 21 ff), wenn das Verfahren im Ursprungsstaat nach Inkrafttreten (1.3.2005) eingeleitet wurde. Wurde das Verfahren davor eingeleitet, die Entscheidung aber erst nach dem 1.3.2005 erlassen, so ist Art. 64 Abs. 2 bis 4 maßgebend (Prüfung der Zuständigkeit des Gerichts des Ursprungsstaats).

2. Die §§ 228a bis 228d AußStrG idF des KindRÄG 2001 waren bis 31.12.2004 maßgebend:

a) für alle vor dem 1.3.2001 ergangenen Entscheidungen,
b) für alle nach dem 1.3.2001 ergangenen Entscheidungen aus Drittstaaten (keine EU-Staaten) sowie aus Dänemark.

Ausgenommen von der Anerkennungspflicht sind sog. Heimatstaatentscheidungen (§ 228a Abs. 1 AußStrG).

Die Anerkennung von "negativen" Entscheidungen (also Abweisung des Scheidungsbegehrens im Ursprungsstaat) ist nicht möglich (auch nicht nach der Verordnung Brüssel II neu).

3. Ab Inkrafttreten des neuen AußStrG am 1.1.2005 ist die Anerkennung nur noch fakultativ (siehe §§ 97 bis 100 AußStrG neu, sowie § 50a PersonenstandsG). Mit Ablauf Feber 2005 ist die Verordnung Brüssel II außer Kraft getreten; sie wurde durch die Verordnung Brüssel II neu ersetzt; hinsichtlich der Ehesachen gibt es keine substantiellen Änderungen.

C. Internationale Zuständigkeit (inländische Gerichtsbarkeit) betr. elterliche Verantwortung

Die am 1.3.2005 in Kraft getretene Verordnung Brüssel II neu bringt wesentliche Neuerungen und umfasst alle Obsorge- und Besuchsrechtsentscheidungen hinsichtlich aller Kinder (eheliche und uneheliche) unabhängig von einem Ehescheidungsverfahren der Kindeseltern. In der Verordnung Brüssel II neu wird die internationale Zuständigkeit für Fragen der elterlichen Verantwortung (Obsorge, Besuchsrecht) geregelt (Art. 8 bis 15). Grundsätzlich sind die Gerichte am gewöhnlichen Aufenthalt des

Kindes zuständig (Art 8). Wenn das Kind im Fall eines Scheidungsverfahrens der Eltern den gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Scheidungsstaat, sondern in einem anderen EU-Staat hat, so sind die Gerichte im Scheidungsstaat zuständig, wenn sie von den Ehegatten (= Kindeseltern) anerkannt worden ist und im Einklang mit dem Kindeswohl steht. Die Zuständigkeit endet mit der Rechtskraft des Scheidungsurteils, spätestens mit der Rechtskraft der Entscheidung über die elterliche Verantwortung (Art. 12). Sondernormen gibt es für Besuchsrechtsentscheidungen bei einer rechtmäßigen Übersiedlung des Kindes (Art 9) und für Kindesentführungen (Art 10 und 11). Schließlich wird auch die Möglichkeit einer Überweisung an ein besser geeignetes Gericht geregelt (Art. 15).

D. Anerkennung von Entscheidungen betr. die elterliche Verantwortung

Die Versagungsgründe sind im Art 23 enthalten. Für Rückgabeentscheidungen (Art 11 Abs. 8) und Besuchsrechtsentscheidungen ist kein Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckbarerklärung vorgesehen; diese Entscheidungen sind sogleich wie inländische vollstreckbare Entscheidungen zu vollstrecken (Art. 40 bis 42).

Kommt die Verordnung Brüssel II neu nicht zur Anwendung, so gelten sonstige zwischenstaatliche Vereinbarungen (zB Europäisches Sorgerechtsübereinkommen) und subsidiär die §§ 112 bis 116 AußStrG.

---

* LStA Dr. Werner Schütz, BMJ